

Fachbereich Öffentliche Ordnung | Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Per Zustellungsurkunde

Dienstgebäude Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Bearbeitet von Team Verbraucherschutz

Zimmer

TELEFON 0511 168

FAX 0511 168

Email 31233
32.22.2V@hannover-stadt.de

Sprechzeiten

Mo - Do von 8.30 – 15.00 Uhr

Fr von 8.30 – 13.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

32.22.2V

16.10.2019

Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹

Sehr geehrte

hiermit wird Ihrem Antrag vom 15.04.2019 auf Auskunft nach dem VIG stattgegeben.

Die beantragte Auskunft erfolgt durch Übersendung der angeforderten Kontrollberichte nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheids.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

Sie haben am 15.04.2019 eine Anfrage über das Online-Portal „Topf Secret“ zum Lebensmittelbetrieb Lister Döner, Lister Platz 1 in 30163 Hannover gestellt. Hierbei beantragten Sie Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder anderen behördlichen Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen. Der Anspruch besteht hierbei gem. § 2 Abs. 1 S. 2 VIG nur insoweit, als keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG vorliegen.

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung und den Zugang zu den letzten beiden Kontrollberichten zum o.g. Betrieb, sofern es bei diesen Kontrollen zu Beanstandungen, also festgestellten Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, gekommen ist. Es liegt ein begründetes Interesse jedes Verbrauchers vor, darüber Auskunft zu erhalten, ob Lebensmittelbetriebe bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Lebensmitteln die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und insbesondere hygienerechtlichen Vorschriften einhalten.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG sowie Ablehnungsgründe gem. § 4 Abs. 3 bis 5 VIG ergeben sich im vorliegenden Fall nicht.

Bankverbindungen:

Sparkasse Hannover

Postbank Hannover

NordLB

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

IBAN

DE53 2505 0180 0000 5173 21

DE82 2501 0030 0000 0153 05

DE56 2505 0000 0101 3598 18

DE89 2500 0000 0025 0017 68

BIC

SPKHDE2HXXX

PBNKDEFF

NOLADE2HXXX

MARKDEF1250

Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelbetrieb, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² die Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Hierbei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung von allen uns vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Abwägung zugunsten Ihrer Interessen. Somit war Ihrem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Infolge der durchgeführten Anhörung hat der betroffene Lebensmittelbetrieb Auskunft über Ihre Personalien gewünscht. Aufgrund dessen wurde Ihr Name und Ihre Anschrift gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG dem Lebensmittelbetrieb gegenüber offengelegt.

Die Auskunftserteilung erfolgt gem. § 5 Abs. 3 VIG durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte.

Dem beteiligten Lebensmittelbetrieb, ist diese Entscheidung entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG ebenso bekannt zu geben.

Eine Übersendung der Kontrollberichte ist nach § 5 Abs. 4 VIG frühestens möglich, sofern dem beteiligten Dritten die Entscheidung bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Übersendung der Kontrollberichte erst nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an Sie und an den betroffenen Lebensmittelbetrieb.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 7 Abs. 1 VIG, wonach der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Ihre Anfrage hat einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, sodass die Auskunftserteilung gebührenfrei erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten
-Verbraucherschutz-

Rechtsgrundlagen

¹Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

²Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

Fachbereich Öffentliche Ordnung | Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Per Zustellungsurkunde



Dienstgebäude Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Bearbeitet von **Team Verbraucherschutz**
Zimmer

TELEFON 0511 168

FAX 0511 168

Email 32.22.2V@hannover-stadt.de

Sprechzeiten

Mo - Do von 8.30 – 15.00 Uhr
Fr von 8.30 – 13.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom


Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

32.22.2V

16.10.2019

Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹

Sehr geehrte(r) 

hiermit wird Ihrem Antrag vom 15.04.2019 auf Auskunft nach dem VIG stattgegeben.

Die beantragte Auskunft erfolgt durch Übersendung der angeforderten Kontrollberichte nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheids.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

Sie haben am 15.04.2019 eine Anfrage über das Online-Portal „Topf Secret“ zum Lebensmittelbetrieb Sindo, Podbielskistr. 14 in 30163 Hannover gestellt. Hierbei beantragten Sie Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder anderen behördlichen Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen. Der Anspruch besteht hierbei gem. § 2 Abs. 1 S. 2 VIG nur insoweit, als keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG vorliegen.

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung und den Zugang zu den letzten beiden Kontrollberichten zum o.g. Betrieb, sofern es bei diesen Kontrollen zu Beanstandungen, also festgestellten Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, gekommen ist. Es liegt ein begründetes Interesse jedes Verbrauchers vor, darüber Auskunft zu erhalten, ob Lebensmittelbetriebe bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Lebensmitteln die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und insbesondere hygienerechtlichen Vorschriften einhalten.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG sowie Ablehnungsgründe gem. § 4 Abs. 3 bis 5 VIG ergeben sich im vorliegenden Fall nicht.

Bankverbindungen:

| |
|---------------------------------------|
| Sparkasse Hannover |
| Postbank Hannover |
| NordLB |
| Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover |

IBAN

| |
|-----------------------------|
| DE53 2505 0180 0000 5173 21 |
| DE82 2501 0030 0000 0153 05 |
| DE56 2505 0000 0101 3598 18 |
| DE89 2500 0000 0025 0017 68 |

BIC

| |
|-------------|
| SPKHDE2HXXX |
| PBNKDEFF |
| NOLADE2HXXX |
| MARKDEF1250 |

Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelbetrieb, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² die Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Hierbei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung von allen uns vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Abwägung zugunsten Ihrer Interessen. Somit war Ihrem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Infolge der durchgeführten Anhörung hat der betroffene Lebensmittelbetrieb Auskunft über Ihre Personalien gewünscht. Aufgrund dessen wurde Ihr Name und Ihre Anschrift gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG dem Lebensmittelbetrieb gegenüber offengelegt.

Die Auskunftserteilung erfolgt gem. § 5 Abs. 3 VIG durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte.

Dem beteiligten Lebensmittelbetrieb, ist diese Entscheidung entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG ebenso bekannt zu geben.

Eine Übersendung der Kontrollberichte ist nach § 5 Abs. 4 VIG frühestens möglich, sofern dem beteiligten Dritten die Entscheidung bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Übersendung der Kontrollberichte erst nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an Sie und an den betroffenen Lebensmittelbetrieb.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 7 Abs. 1 VIG, wonach der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Ihre Anfrage hat einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, sodass die Auskunftserteilung gebührenfrei erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten
-Verbraucherschutz-

Rechtsgrundlagen

¹Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

²Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

Fachbereich Öffentliche Ordnung | Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Per Zustellungsurkunde



Dienstgebäude Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Bearbeitet von Team Verbraucherschutz

Zimmer

TELEFON 0511 168

FAX 0511 168 31233

Email 32.22.2V@hannover-stadt.de

Sprechzeiten

Mo - Do von 8.30 – 15.00 Uhr

Fr von 8.30 – 13.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

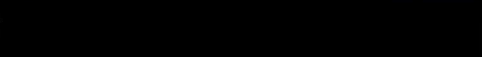
Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

32.22.2V

16.10.2019

Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹

Sehr geehrte(r) 

hiermit wird Ihrem Antrag vom 15.04.2019 auf Auskunft nach dem VIG stattgegeben.

Die beantragte Auskunft erfolgt durch Übersendung der angeforderten Kontrollberichte nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheids.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

Sie haben am 15.04.2019 eine Anfrage über das Online-Portal „Topf Secret“ zum Lebensmittelbetrieb Bucks Backparadies, Podbielskistr. 1 in 30163 Hannover gestellt. Hierbei beantragten Sie Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder anderen behördlichen Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen. Der Anspruch besteht hierbei gem. § 2 Abs. 1 S. 2 VIG nur insoweit, als keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG vorliegen.

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung und den Zugang zu den letzten beiden Kontrollberichten zum o.g. Betrieb, sofern es bei diesen Kontrollen zu Beanstandungen, also festgestellten Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, gekommen ist. Es liegt ein begründetes Interesse jedes Verbrauchers vor, darüber Auskunft zu erhalten, ob Lebensmittelbetriebe bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Lebensmitteln die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und insbesondere hygienerechtlichen Vorschriften einhalten.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG sowie Ablehnungsgründe gem. § 4 Abs. 3 bis 5 VIG ergeben sich im vorliegenden Fall nicht.

Bankverbindungen:

| |
|---------------------------------------|
| Sparkasse Hannover |
| Postbank Hannover |
| NordLB |
| Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover |

IBAN

| | |
|-----------------------------|-------------|
| DE53 2505 0180 0000 5173 21 | SPKHDE2HXXX |
| DE82 2501 0030 0000 0153 05 | PBNKDEFF |
| DE56 2505 0000 0101 3598 18 | NOLADE2HXXX |
| DE89 2500 0000 0025 0017 68 | MARKDEF1250 |

BIC

Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelbetrieb, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² die Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Hierbei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung von allen uns vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Abwägung zugunsten Ihrer Interessen. Somit war Ihrem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Infolge der durchgeführten Anhörung hat der betroffene Lebensmittelbetrieb Auskunft über Ihre Personalien gewünscht. Aufgrund dessen wurde Ihr Name und Ihre Anschrift gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG dem Lebensmittelbetrieb gegenüber offengelegt.

Die Auskunftserteilung erfolgt gem. § 5 Abs. 3 VIG durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte.

Dem beteiligten Lebensmittelbetrieb, ist diese Entscheidung entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG ebenso bekannt zu geben.

Eine Übersendung der Kontrollberichte ist nach § 5 Abs. 4 VIG frühestens möglich, sofern dem beteiligten Dritten die Entscheidung bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Übersendung der Kontrollberichte erst nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an Sie und an den betroffenen Lebensmittelbetrieb.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 7 Abs. 1 VIG, wonach der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Ihre Anfrage hat einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, sodass die Auskunftserteilung gebührenfrei erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten
-Verbraucherschutz-

Rechtsgrundlagen

¹Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

²Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist